



Equiden im Tierschutzrecht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Equiden geltenden Vorschriften. Daneben gelten auch für Equiden die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass ein Tier nicht misshandelt, vernachlässigt oder unnötig überanstrengt werden darf.

Die Vorschriften für Equiden gelten für domestizierte Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel.

Ausbildung (Art. 31 TSchV)

Wer für die Haltung von mehr als fünf Pferden oder anderen Equiden verantwortlich ist, muss einen Sachkundenachweis erbringen. Wer mehr als elf Equiden gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung für die Equidenhaltung absolviert haben.

Sozialkontakt (Art. 59 Abs. 3 - 4 TSchV)

Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden haben. Jungtiere müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in der Gruppe gehalten werden.

Bewegung (Art. 61 TSchV)

Equiden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Genutzte Equiden müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten. Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten. Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen.

Futter und Pflege (Art. 4; 60; 101 Bst. e TSchV)

Equiden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs. Equiden sind ausreichend mit Wasser zu versorgen.

Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Hufe sind so zu pflegen, dass die Equiden anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird. Die gewerbsmässige Hufpflege ist bewilligungspflichtig, ausser für Hufschmiede.

Beleuchtung (Art. 33 TSchV)

Unterkünfte, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen im Ruhebereich, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Unterkünfte, Böden und Einstreu (Art. 7; 10; 35; 59 TSchV)

Unterkünfte müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Unterkünfte müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 der Tierschutzverordnung entsprechen. Eine Box für ein Pferd von 1,7 m Widerristhöhe muss beispielsweise mindestens 10,5 m² Fläche und eine Mindestbreite von 2,55 m aufweisen. Die Stallhöhe muss 2,5 m betragen. Equiden dürfen nicht angebonden gehalten werden. Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Equiden nicht beeinträchtigt wird. Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für abgesetzte Fohlen sowie für Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

Auslaufflächen und Zäune (Art. 2; 7; 10; 61 Abs. 2; 63 TSchV)

Als Auslaufflächen gelten eine Weide oder ein für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege. Auslaufflächen müssen so umzäunt sein, dass die Tiere nicht entweichen können. Die Verwendung von Stacheldraht zur Umzäunung ist verboten. Auslaufflächen müssen die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 der Tierschutzverordnung aufweisen. Eine permanent zugängliche Auslauffläche für ein Pferd von 1,7 m Widerristhöhe muss beispielsweise 24 m² messen.

Bei Gruppen von 2 – 5 Equiden, welche noch nicht regelmässig genutzt oder maximal 30 Monate alt sind, entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Jungtiere. Demnach stehen einer Gruppe von drei jungen Pferden von 1,6 m Widerristhöhe eine Auslauffläche von 150 m² zu, während drei erwachsenen Pferden derselben Grösse nur 90 m² Auslauffläche zur Verfügung gestellt werden müssen.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Equiden zu erhalten.

Verbotene Handlungen (Art. 16; 21 TSchV)

Es ist verboten, Equiden zu dopen, zu barren oder sie mittels Methoden, die als Rollkur bekannt geworden sind, in eine Körperhaltung zu zwingen, bei der es zu einer Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens kommt. Ferner ist es verboten, Equiden die Tastaare zu entfernen, ihnen die Haut der Gliedmassen überempfindlich zu machen oder schmerzverursachende Hilfsmittel an den Beinen anzubringen. Das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich sind ebenfalls verboten.

Transport (Art. 160; 164 TSchV)

Equiden dürfen während des Transports nicht an Knotenhalftern oder am Zaumzeug angebunden werden. Der Boden des Transportmittels muss mit Einstreu versehen sein.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz